

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

2. September 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[75] I. Nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Seite 473 des Bundes-Gesetzblattes) dürfen vom Beginne des nächsten Jahres an bei dem Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein werden folgende Bestimmungen getroffen:

- 1) Die in den Brennereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar f. J. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesizern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhaltes nach Preussischen Quartern und nach Litern und Literzehnteln versehen werden.
- 2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar f. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.
- 3) Vom 1. Januar 1872 ab sind sämtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Be-